Landkreis Osterholz – Der Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heilsmoor und Springmoor"
(NSG OHZ 11) im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 20, 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBI. I S. 440),
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88),
- des § 9 Absatz 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBI. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBI. S. 220)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Altholz: Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Biotoptyp: Ein Biotoptyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Die Definition der einzelnen Biotoptypen in dieser Verordnung entspricht der Definition gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020).

Bodenbearbeitung: Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat). Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen sowie die Nachmahd.

Düngeverordnung (DÜV): Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBI. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBI. I S. 846).

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle natürlichen oder angelegten, ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (s. auch "Grüppen"). **Grünland:** Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind, unter anderem GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, GE (Artenarmes Extensivgrünland und GI (Artenarmes Intensivgrünland).

Grüppen: Grüppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmig gefräste, geschlitzte, ausgehobene oder auf andere Art geöffnete Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören zu den Gewässern (s.o.).

Kahlschläge: Als Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung gilt ein vollständiger und zeitgleicher Abhieb von erntereifen Waldbäumen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² (entsprechend 0,5 ha).

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine "andere Kulturart" verboten wird, bedeutet "andere Kulturart" jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Lebensraumtyp: Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

öffentlicher Verkehr: Straßen, Wege und Plätze, die dem "öffentlichen Verkehr" dienen, sind im Sinne dieser Verordnung alle Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie alle verkehrsrechtlich gewidmeten Wege und Plätze, soweit sie nicht nur für bestimmte Verkehrsarten bestimmt sind (z.B. nur für den landwirtschaftlichen Verkehr oder nur für den Fußgänger- oder Radverkehr).

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenzschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen als auch Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs, soweit sie nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der EU für den Ökolandbau eingesetzt werden dürfen.

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Standortheimisch: Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen "Watten und Marschen" sowie "Stader Geest". Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Heilsmoor und Springmoor" erklärt. Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet NSG OHZ 11.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Osterholz und hier im Gebiet der Samtgemeinde Hambergen. Das NSG besteht aus den folgenden zwei Teilgebieten (TG):

- das <u>TG Heilsmoor</u> nordwestlich von Wallhöfen, südlich des Giehler Baches und westlich der Kreisstraße 23 (Gebiete der Gemeinden Hambergen und Vollersode)
- und
- das <u>TG Springmoor</u> nördlich von Vollersode, nördlich des Giehler Baches und östlich der Kreisstraße 23 (Gebiete der Gemeinden Vollersode und Holste).
- Das NSG umfasst das ehemalige NSG "Heilsmoor" und das ehemalige NSG "Springmoor". Es ist umgeben vom Landschaftsschutzgebiet "Giehler Bach".
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Wesermünder Geest". Innerhalb dieser Haupteinheit befindet es sich in den naturräumlichen Einheiten "Garlstedter Sandgeest" mit der naturräumlichen Untereinheit "Vollersoder Geestrücken" sowie in der naturräumlichen Einheit "Hellingster Geest" mit der naturräumlichen Untereinheit "Giehler Bach-Niederung".
 - Das <u>TG Heilsmoor</u> liegt in den naturräumlichen Untereinheiten "Vollersoder Geestrücken" und "Giehler Bach-Niederung", das <u>TG Springmoor</u> in der naturräumlichen Untereinheit "Giehler Bach-Niederung".

Das <u>TG Heilsmoor</u> umfasst ein Hochmoorgebiet mit randlichen Übergängen zu den höher gelegenen mineralischen Geestbereichen. Es ist charakterisiert durch ein Mosaik aus naturnahen, weiträumig offenen Hochmoorbereichen, entwässerten Hochmoorbereichen mit Gehölzaufwuchs (Sukzessionsflächen) sowie bewaldeten Bereichen. Die naturnahen offenen Hochmoorbereiche sind geprägt durch Torfmoos-Wollgras- sowie Zwergstrauch- und Pfeifengrasstadien. Die entwässerten Sukzessionsflächen weisen Birken- und Kiefernaufwuchs auf. Bei den Wäldern handelt es sich um Birken-Bruch- und Birken- und Kiefern-Moorwald und in den Randbereichen um Nadelholzforsten. Im TG befinden sich des Weiteren einige nährstoffarme Torfstich- und sonstige naturnahe Stillgewässer. Grünlandflächen gibt es nur vereinzelt am Rande des Gebietes.

Das <u>TG Springmoor</u> umfasst einen Niedermoorbereich einschließlich Überschwemmungsflächen des Giehler Baches und einen höher gelegenen mineralischen Geestbereich. Das Niedermoorgebiet weist gehölzfreie Sumpflebensräume und Feuchtheiden, Gagelgebüsche, Birken- und Kiefern-Moorwald sowie Erlenbruchwald und einige Grünlandflächen auf. Der mineralische Geestbereich ist geprägt durch offene Heideflächen sowie Kiefer – und Eichenmischwald.

Das NSG weist somit maßgebliche Eigenschaften eines vielfältigen, naturnahen Geestmoorgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete geestmoortypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch den Wechsel aus offenen, halboffenen und bewaldeten Bereichen, Naturnähe und weitgehendem Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:20.000 (<u>Anlage 1</u>) und der vierteiligen <u>maßgeblichen Karte</u> im Maßstab 1:5.000 (<u>Anlage 2</u>, <u>Blätter 1 bis 4</u>). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Das NSG umfasst das ca. 255 ha große Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Springmoor, Heilsmoor" (FFH 34, DE 2619-302). In den <u>Anlagen 1 und 2</u> sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 287 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist
 - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für das Naturschutzgebiet typischen wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie

- 2. die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Naturschutzgebietes.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 - die Erhaltung des natürlichen, geesttypischen, eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten Reliefs mit deutlichen Höhenunterschieden sowie unterschiedlichen Flächenneigungen und -expositionen;
 - 2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines bezogen auf Menge und Qualität möglichst naturnahen Wasserregimes, das insbesondere in den Moorbereichen die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung moortypischer Vegetation erlaubt;
 - 3. die Erhaltung der Moorböden;
 - 4. die Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer und des Giehler Baches;
 - 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gesamtkomplexes der Geestmoorlandschaft als Mosaik aus großflächig naturnahen, weitgehend offenen, teils auch bewaldeten und vereinzelt als Grünland genutzten Moorbereichen sowie auf mineralischem Grund befindlichen Heiden und Magerrasen, Eichen- und Buchenwäldern sowie Grünland;
 - 6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der landwirtschaftlich nicht und forstwirtschaftlich kaum genutzten naturnahen, nährstoffarmen, weitgehend renaturierungsfähigen Hoch- und Übergangsmoorbereiche mit großflächigen, überwiegend gehölzfreien Degenerations- und Regenerationsstadien, dystrophen Stillgewässern (unter anderem Moorkolken und Torfstichgewässern), Moorheiden, Gagelgebüschen sowie Birken-, Moor- und Bruchwäldern;
 - 7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der landwirtschaftlich nicht und forstwirtschaftlich kaum genutzten naturnahen, teils offenen und teils bewaldeten Niedermoorbereiche mit Rieden, Sümpfen, Feuchtgebüschen sowie Birken- und Erlenbruchwäldern;
 - 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und reichstrukturierter Waldkomplexe auf Sandböden mit Eichen-, Eichenmisch- und Buchenwäldern, jeweils mit standortheimischen Baumarten, allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern:
 - 9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung trockener und feuchter Sandheiden und Magerrasen:
 - 10.die Erhaltung und Entwicklung von magerem, extensiv genutztem Grünland auf Standorten unterschiedlicher Feuchtestufen:
 - 11.die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter den Ziffern 4 bis 10 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten:
 - 12.die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter den Ziffern 4 bis 10 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
 - 13.die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter Brutbereiche für störempfindliche Vogelarten;
 - 14.die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferbereiche für den Fischotter;
 - 15. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
 - 16. die Erhaltung und Wiederherstellung des moor- beziehungsweise heidetypischen Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) <u>Spezifischer Schutzzweck des NSG als FFH-Gebiet</u> ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines gemäß der FFH-Richtlinie günstigen Erhaltungszustandes. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen und die Förderung ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten:
 - 1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

- 91D0* Moorwälder:
- 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 3160 Dystrophe Stillgewässer;
 - 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Glockenheide;
 - 4030 Trockene europäische Heiden;
 - 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore;
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore;
 - 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften.
- (4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Tierlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Tierarten:
 - 1. Säugetiere:
 - Fischotter (Lutra lutra);
 - 2. Vögel:
 - Kranich (Grus grus);
 - Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus);
 - Neuntöter (Lanius collurio);
 - Krickente (Anas crecca);
 - · Schwarzstorch (Ciconia nigra);
 - 3. Reptilien:
 - Kreuzotter (Vipera berus);
 - Schlingnatter (Coronella austriaca);
 - Ringelnatter (Natrix natrix);
 - 4. Amphibien:
 - Moorfrosch (Rana arvalis);
 - 5. Fische:
 - Steinbeißer (Cobitis taenia);
 - 6. Insekten:
 - Sumpfschrecke (Stethophyma grossum);
 - Glänzende Binsenjungfer (Lestes dryas);
 - Kleine Binsenjungfer (Lestes virens vestalis);
 - Mond-Azurjungfer (Coenagrion lunatum);
 - Speer-Azurjungfer (Coenagrion hastulatum);
 - Kleine Moosjungfer (Leucorrhinia dubia);
 - · Hochmoor-Mosaikjungfer (Aeshna subarctica);
 - Nordische Moosjungfer (Leucorrhinia rubicunda);
 - Großes Wiesenvögelchen (Coenonympha tullia);
 - Hochmoor- Perlmutterfalter (Boloria aquilonaris);
 - Silberfleck-Bläuling (Plebeius argus);
 - Hochmoorbläuling (Plebeius optilete);
 - Mauerfuchs (Lasiommata megera);
 - Brauner Feuerfalter (Lycaena tityrus);
 - Spiegelfleck Dickkopffalter (Heteropterus morpheus);
 - Schilf-Röhrichteule (Archanara dissoluta);
 - Blaues Ordensband (Catocala fraxini);
 - Haworths Mooreule (Celaena haworthii);
 - Hochmoor-Bodeneule (Coenophila subrosea);
 - Gagelstrauch-Moor-Holzeule (Lithophane lamda);
 - Heide-Bürstenspinner (Orgya antiquoides);
 - Zottiger Sackträger (Pachythelia villosella);
 - Schmalflügel-Motteneule (Schrankia costaestrigalis).

- (5) Weiterer Schutzzweck des NSG als Pflanzenlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Pflanzenarten:
 - Toorfmoos (Sphagnum spp.);
 - Walzen-Segge (Carex elongata);
 - Gagelstrauch (Myrica gale);
 - Rosmarinheide (Andromeda polifolia);
 - Mittlerer Sonnentau (Drosera intermedia);
 - Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia);
 - Moorlilie (Narthecium ossifragum);
 - Weißes Schnabelried (Rhynchospora alba);
 - Braunes Schnabelried (Rhynchospora fusca);
 - Deutsche Haarsimse (Trichophorum cespitosum ssp. Germanicum);
 - Gewöhnliche Moosbeere (Vaccinum oxycoccos);
 - Sumpf-Calla (Calla palustris);
 - Faden-Segge (Carex lasiocarpa);
 - Igelsegge (Carex echinata);
 - Hirsen-Segge (Carex panicea);
 - Englischer Ginster (Genista anglica);
 - Behaarter Ginster (Genista pilosa).
- (6) Die Ziele gemäß Absatz 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Absätze 2 und 3 BNatSchG. Die in Absatz 3 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen <u>verboten</u>, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Absatz 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
 - 1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen;
 - als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Gewässerräumstreifen und Rückegassen;
 - 2. auf Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, Fahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
 - in den Gewässern zu baden, Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellbooten zu befahren sowie Düngemittel in Gewässer einzubringen oder Gewässer zu kalken:
 - 4. Eisflächen zu betreten oder mit Schlittschuhen oder anderen Geräten zu befahren;
 - 5. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - 6. Feuer zu machen, zu grillen oder Feuerwerkskörper zu zünden;
 - 7. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 - freigestellt bleibt das Führen nicht angeleinter Hunde im Rahmen

- a) des Einsatzes als Hüte- oder Herdenschutzhund,
- b) der gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 8 zulässigen Jagdhundeausbildung und im Übrigen im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
- 8. organisierte Veranstaltungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie Geocaching zu betreiben oder neue Geocaches einzubringen;
- Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;
 <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung forstlicher und landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung der §§ 5 und 6;
- 10. Bodenbestandteile zu entnehmen oder Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
- 11.Leitungen neu zu verlegen oder zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
- 12. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die vorhandenen Straßen und Wege wesentlich zu verändern sowie Wege mit kalkhaltigen Materialien zu unterhalten;
 - die Zulässigkeit der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Forstwegen richtet sich nach § 6 Absatz 2 Ziffer 9;
- 13. Sonstige bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
 - die Zulässigkeit von Verrohrungen richtet sich nach § 4 Absatz 2 Ziffer 6;
 - die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie das Aufstellen von Viehunterständen, Weidezäunen und Bienenkörben richtet sich nach § 5 Absatz 4 Ziffer 2;
 - die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen oder sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2;
- 14. Feldgehölze, Hecken, markante Baumgruppen oder markante Einzelbäume außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Flächen ganz oder teilweise zu beseitigen;
 - <u>freigestellt</u> sind außerhalb des Lebensraumtyps 91D0* Moorwälder die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie generell der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;
 - unberührt bleibt § 39 BNatSchG;
- 15. Reet zu schneiden;
 - der Rückschnitt von Röhricht im Rahmen der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Absatz 3 Ziffer 2 und 3;
- 16.auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen;
 - unberührt bleibt § 40 BNatSchG;
 - das Einbringen gebietsfremder Arten auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach § 5 und § 6;
- 17.wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; unberührt bleibt § 39 BNatSchG;
- 18. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen.
- (3) Freigestellt von den Verboten der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 4 bis 9 sind:
 - das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;

- b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde:
- c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
- d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- 2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
- 3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- 4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
- 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann; <u>unberührt</u> bleibt das Verbot, Wege mit kalkhaltigen Materialien zu unterhalten; die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben, Grüppen und Drainagen richtet sich nach § 4;
- 6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
- 7. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
- 8. Kompensationsmaßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
- 9. die Nutzung der militärischen Tiefflugstrecke durch militärische Luftfahrzeuge im bisher zulässigem Rahmen.

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 und 2, Ziffer 9 und 10 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gewässern und der Entnahme von Bodenbestandteilen) sowie Ziffer 17 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit für rechtmäßige Nutzungen, insbesondere zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jedoch unter Beachtung der in dem nachfolgenden Absatz 3 genannten Beschränkungen;
 - 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen;
 - 3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt;
 - 4. der Betrieb des Wasserwerks Heilsberg im bisher wasserrechtlich genehmigten Rahmen; <u>freigestellt</u> sind Betriebsverlängerungen und -erweiterungen, soweit neben den wasserrechtlichen folgende naturschutzrechtliche Voraussetzungen vorliegen:
 - §§ 14 und 15 BNatSchG (Eingriffsregelung),
 - § 30 BNatSchG (geschützte Biotope, einschließlich Ausnahmeregelung),
 - § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit, einschließlich Ausnahmeregelung) und
 - §§ 44 und 45 BNatSchG (Artenschutz, einschließlich Ausnahmeregelung).

Ferner sind die diesbezüglich ergänzenden Bestimmungen des NAGBNatSchG zu beachten.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzfachlichen Prüfungen ist der gebietsbezogene Schutzzweck gemäß § 2 maßgeblich.

- (2) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes und der Gewässer, insbesondere durch
 - 1. Absenkung des Grundwasserstandes außerhalb des wasserrechtlich zulässigen Betriebes des Wasserwerkes Heilsberg;
 - 2. Beseitigung, wesentliche Umgestaltung und Neuanlage von Gewässern;
 - 3. Kalkung von Gewässern;
 - 4. Wasserentnahme aus Oberflächengewässern; freigestellt ist die Entnahme für ortsübliche Viehtränken, nicht jedoch aus Torfstichgewässern;
 - 5. Neuanlage von Drainagen;
 - 6. Verrohrungen für Überwegungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - 7. Veränderung, Beseitigung und Steuerung von Stauanlagen und anderen Vorrichtungen zur Wasserrückhaltung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) <u>Verboten</u> im Rahmen der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
 - 1. die Gewässerunterhaltung vom 01.11. bis einschließlich 31.08.;
 - 2. der Rückschnitt von Röhrichten vom 01.11. bis einschließlich 30.09.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;
 - 3. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis 31.08.; beim Rückschnitt von Röhricht ist Ziffer 2 zu beachten:
 - 4. der Einsatz von Grabenfräsen generell sowie der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;
 - 5. die Räumung von Fließgewässern und Gräben auf gesamter Breite; freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Fließgewässern und Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffer 4 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;
 - 6. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde;
 - 7. die Unterhaltung von Gewässern des Lebensraumtyps 3160 Dystrophe Seen und Teiche gemäß Anlage 4 ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Unter Beachtung des § 39 Absatz 5 BNatSchG erteilt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall die <u>Zustimmung</u> zur Abweichung von den Verboten der Absätze 2 und 3, soweit die Abweichung aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten ist und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in Anlage 4 als Wirtschaftsgrünland dargestellten Flächen von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 17. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Absatz 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgendem Absatz 2 bis 5 genannten Beschränkungen.
- (2) <u>Verboten</u> sind im Rahmen der gemäß Absatz 1 freigestellten Nutzung des Wirtschaftsgrünlandes gemäß <u>Anlage 4</u> folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
 - 1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
 - die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung; freigestellt ist die Schlitzsaat vom 16.06. bis 15.03.; unberührt bleibt Ziffer 4;

3. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung;

freigestellt sind:

- a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;
- b) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und im Zeitraum vom 16.06. bis 15.03. das Verteilen auf der anliegenden Grünlandfläche;
- c) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 4;
- 4. der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut;
- 5.
- a) die Kalkung und die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;
- b) die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 60 kg pro ha und Jahr auf Moorböden und 120 kg pro ha und Jahr auf Mineralböden;
 - <u>unberührt</u> bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung und der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung;
- c) in einem Abstand von 5 m zu einem Gewässer (außer zu Grüppen) das Ausbringen jeglicher Düngemittel; der Abstand bemisst sich ab der Böschungsoberkante des Gewässers;
- d) in einem Abstand von 5 bis 10 m zu einem Gewässer (außer zu Grüppen) das Ausbringen von Flüssigdünger;
 - <u>freigestellt</u> ist das Ausbringen von Flüssigdüngern im Schleppschlauchverfahren oder entsprechend wirksamen anderen emissionsarmen Verfahren;
- 6. das Walzen und Schleppen;
 - freigestellt ist das Walzen und Schleppen vom 16.06. bis 15.03.;
- 7. die Beweidung;
 - <u>freigestellt</u> ist die Beweidung vom 16.06. bis 30.10. mit weniger als 2 Großvieheinheiten pro ha, nicht jedoch in Form von Umtriebs- und Portionsweiden sowie Paddockhaltung;
- 8. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut.
- (3) Für die in der in Anlage 4 als "Weiteres Grünland" dargestellten Flächen erteilt die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten gemäß Absatz 4 Ziffer 1 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 17 für die extensive Beweidung der Flächen mit Rindern in Form der Standweide im Zeitraum vom 16.06 bis 30.09., jedoch ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung oder Nachsaat, Veränderung des Bodenreliefs, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Kalkung, Düngung, ohne das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. und ohne Zufütterung; die maximale Besatzdichte beträgt 1,8 Tiere pro ha. Soweit Trittschäden an der Vegetation dadurch nicht vermieden werden können, ist die Besatzdichte entsprechend zu verringern; gegebenenfalls sind Teilflächen auszuzäunen; eine Pflegemahd nach dem 01.08. ist zulässig.
- (4) <u>Verboten sind im gesamten NSG</u> im Rahmen der gemäß Absatz 1 freigestellten Grünlandnutzung folgende Handlungen und Nutzungen:
 - 1. die landwirtschaftliche Innutzungnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;
 - 2. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten,
 - b) die Errichtung von Viehunterständen,
 - c) die Errichtung von nicht ortsüblichen Weidezäunen, nicht jedoch die Errichtung von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen sowie
 - d) das Aufstellen von Bienenkörben;
 - 3. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Sonderkulturen.

- (5) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt im Einzelfall eine <u>Zustimmung</u> zu Abweichungen von den Verboten der Absätze 2 bis 4, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (7) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 17. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 genannten Beschränkungen.
- (2) <u>Verboten</u> sind folgende Handlungen und Nutzungen:
 - 1. die Erstaufforstung auf Moorböden und ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde auf Mineralböden;
 - 2. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 20 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
 - 3.
- a) <u>auf den FFH-Gebietsflächen im TG Heilsmoor</u> das Anpflanzen und die aktive Förderung nicht standortheimischer Gehölze sowie das Einbringen gebietsfremden Saatguts;
- b) im übrigen NSG das Anpflanzen und die aktive Förderung nicht standortheimischer Gehölze sowie das Einbringen gebietsfremden Saatguts, soweit der Anteil an nicht standortheimischen Gehölzen einen Anteil von 10% der jeweiligen Verjüngungsfläche überschreitet; im Rahmen des zulässigen Anteils nicht standortheimischer Gehölzen an der jeweiligen Verjüngungsfläche ist die aktive Einbringung und Förderung folgender invasiver und potenziell invasiver Baumarten verboten: Eschen-Ahorn (Acer negundo), Götterbaum (Ailanthus altissima), Rot-Esche (Fraxinus pennsylvanica), Schwarzkiefer (Pinus nigra), Weymouth-Kiefer (Pinus strobus), Bastard-Pappel (Populus x canadensis), Späte Traubenkirsche (Prunus serotina), Gewöhnliche Douglasie (Pseudotsuga menziesii), Rot-Eiche (Quercus rubra), Essigbaum (Rhus hirta) und Robinie (Robinia pseudoacacia);
- 4.
- a) <u>auf den FFH-Gebietsflächen im TG Heilsmoor</u> jegliche Holzentnahme ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
- b) <u>im übrigen NSG Kahlschläge ohne Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> ist der Kahlschlag reiner Nadelholzbestände;
- 5.
- a) auf den FFH-Gebietsflächen im TG Heilsmoor der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- b) <u>im übrigen NSG</u> der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und darüber hinaus der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln ohne <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Absatz 4; mit der Anzeige ist nachvollziehbar zu belegen,

dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen ist;

6. die Düngung;

7.

- a) auf den FFH-Gebietsflächen im TG Heilsmoor die Bodenschutzkalkung;
- b) <u>im übrigen NSG</u> die Bodenschutzkalkung ohne <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Absatz 4;
- 8. die Entwässerung von Waldbeständen auf Moorstandorten;

9.

- a) <u>auf den FFH-Gebietsflächen im TG Heilsmoor</u> der Neu- und Ausbau von Forstwegen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und Unterhaltung von Forstwegen;
- b) im übrigen NSG ohne Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde der Neu- und Ausbau von Forstwegen sowie ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Absatz 4 die Instandsetzung und Unterhaltung von Forstwegen; mit dem Antrag auf Zustimmung und der Anzeige ist nachvollziehbar zu belegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen ist; insbesondere ist nur die Verwendung milieuangepassten Materials zulässig;
- 10. <u>auf den FFH-Gebietsflächen im TG Heilsmoor</u> ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Feinerschließungslinien und ein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien;
- (3) Auf den in <u>Anlage 4</u> gekennzeichneten Flächen mit dem Lebensraumtyp 91D0* Moorwälder gelten zusätzlich zu Absatz 2 die Vorgaben gemäß Anlage 5.
- (4) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Absätze 2 bis 3 zu, soweit die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

- (1) <u>Verboten</u> ist die fischereiliche Nutzung.
- (2) Für die Angelfischerei am Giehler Bach durch den privaten Grundeigentümer selbst erteilt die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine <u>Ausnahme</u> von den Verboten gemäß Absatz 1 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 17. Die Ausnahmegenehmigung kann insbesondere aus Gründen des Fischotterschutzes zeitlich und räumlich beschränkt werden.

§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 17. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Absatz 2 genannten Beschränkungen.
- (2) <u>Verboten</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
 - 1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - Hegebüsche, Kunstbauten, Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze einschließlich Kirrungen;
 - freigestellt sind Kirrungen zur Bejagung von Schwarzwild auf Flächen mit Mineralböden;

- die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Absatz 4; <u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 4 Wochen; <u>unberührt</u> bleibt § 3 Absatz 2 NJagdG;
- 3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition:
- 4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
- 5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 Metern von Stillgewässern sowie beiderseits von Gewässern 2. Ordnung:
- 6. der Abschuss von im Wasser schwimmenden Nutrias;
- 7. der Einsatz von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können;
- 8. Die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1.04. bis 15.07. sowie ganzjährig an Stillgewässern mit der Kennzeichnung des Lebensraumtyps 3160 Dystrophe Seen und Teiche gemäß Anlage 4.

§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport

<u>Verboten</u> sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:

- 1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen;
 - <u>freigestellt</u> ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
- 2. das Starten und Landen von bemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern;
- 3. das Überfahren des NSG mit Ballonen, auch beim Starten und Landen, in einer Höhe von weniger als 150 m.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:
 - 1. Maßnahmen zur Pflege und Offenhaltung der Heidebiotope:
 - Mahd, Plaggen und Schoppern der Heidevegetation;
 - Beseitigung von Heidevegetation verdrängenden Gehölzbewuchses (Entkusselung);
 - Beweidung verbuschender Heidestadien mit Heid- und Moorschnucken sowie Ziegen in Hütehaltung;
 - 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Moorbiotope:
 - Anstau von Entwässerungsgräben;
 - Beseitigung von die Moorvegetation verdrängendem Gehölzbewuchs (Entkusselung);
 - Beweidung verbuschender Moorstadien mit Heid- und Moorschnucken sowie Ziegen in Hütehaltung:
 - Mahd von Brachen;
 - Entwicklung naturferner Waldbestände in den Randlagen des Moores zu naturnahen, für den Wasserhaushalt förderlichen Beständen;
 - 3. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbiotope:
 - Entwicklung naturferner Nadelholz- und Mischwaldbestände zu standortheimischen Laubholzbeständen;

- Förderung der Stieleichenverjüngung auf Sandböden;
- Anstau von Entwässerungsgräben im Bereich von Moorbirkenwäldern;
- Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche;
- 4. Maßnahmen zur Renaturierung des Giehler Baches:
 - Wiederherstellung eines naturnahen Bachverlaufes;
 - · Schaffung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen;
 - · Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;
- 5. Maßnahmen in allen Teilräumen des Naturschutzgebietes:
 - Beseitigung von nicht standortheimischen, insbesondere invasiven Pflanzenarten und von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen;
 - spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdender Pflanzenarten sowie der Lebensraumstrukturen besonders bestandsgefährdender Tierarten.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan dargestellt werden.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen.
 - Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Über die Maßnahmen gemäß Absatz 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie.

§ 11 Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen

- (1) Die erforderlichen <u>Ausnahmen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die erforderlichen <u>Zustimmungen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.

- (3) Bei der Erteilung einer <u>Ausnahme</u> oder <u>Zustimmung</u> kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Abweichend davon hat gemäß § 6 für eine forstliche Maßnahme erforderliche Anzeige drei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Die zuständige Naturschutzbehörde kann eine forstliche Maßnahme innerhalb der geltenden Frist auch dann untersagen, wenn die gemäß § 6 erforderlichen Belege bezüglich der Unbedenklichkeit der Maßnahme nicht ausreichend erbracht werden. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 12 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Absatz 6 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

- 1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
- 2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
- 3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 14 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 1 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
- 2. entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
- 3. gegen die Regelungen der § 3 Absatz 2 Ziffern 2 bis 18 sowie §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche <u>Anzeige</u> vorgenommen, eine erforderliche <u>Ausnahme</u> oder <u>Zustimmung</u> erteilt oder eine <u>Befreiung</u> gewährt wurde.

§ 15 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absatz 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung;
- (2) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Aufhebung und Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

- (1) Die bestehende Verordnung über das Schutzgebiet NSG LÜ 77 "Heilsmoor" in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt vollständig außer Kraft.
- (2) Die bestehende Verordnung über das Schutzgebiet NSG LÜ 70 "Springmoor" in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt vollständig außer Kraft.
- (3) Die bestehende Verordnung über das Schutzgebiet LSG OHZ 9 "Giehler Bach" in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (4) Die bestehende "Verordnung zum Schutz von Kleingewässern" (LB OHZ 7) in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2020 Landkreis Osterholz Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heilsmoor und Springmoor" (NSG OHZ 11) im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Anlage 3

Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und -Arten zu § 2 Absatz 6

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

FFH-Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand laut Basiserfas- sung (2014)	Erhaltungsziel
91D0* Moorwälder; prioritärer LRT	B, C	Das gebietsspezifische Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands des Lebensraumtyps 91D0* entsprechend dem Erhaltungszustand B im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birkenkiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit der Moorbirke (Betula pubescens) und Wald-Kiefer (Pinus sylvestris) als autochthone Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Wiesen-Segge (Carex nigra), Gagelstrauch (Myrica gale), Torfmoosarten (Sphagnum spp.) und Waldeidechse (Lacerta vivipara).
3160 Dystrophe Stillgewässer	B, C	Das gebietsspezifische Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands des Lebensraumtyps 3160 entsprechend dem Erhaltungszustand B im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem ak-

FFH-Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand laut Basiserfas- sung (2014)	Erhaltungsziel
		tuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen.
		Angestrebter Zustand sind naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation, einschließlich ihrer typischen Pflanzenund Tierarten, unter anderem Spieß-Torfmoos (Sphagnum cuspidatum), Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium), Kranich (Grus grus), Hochmoor-Mosaikjungfer (Aeshna subarctica) und Nordische Moosjungfer (Leucorrhinia rubicunda).
4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide	C, E	Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands des Lebensraumtyps 4010 einschließlich der Neuentwicklung entsprechend dem Erhaltungszustand B im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.
		Angestrebter Zustand sind naturnahe Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>) und weiteren Moor- und Heidearten, unter anderem Torfmoose (<i>Sphagnum spp.</i>), Moorlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>), Lungen-Enzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>), Schnabelried (<i>Rhynchospora spp.</i>), Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>), Rasenbinsen (<i>Trichophorum spp.</i>), einschließlich weiterer typischer Pflanzenarten und ihrer typischen Tierarten, unter anderem Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>) und Heidebürsten-Spinner (<i>Orgyia antiquiodes</i>).
4030 Trockene Heiden	A, B, C, E	Das gebietsspezifische Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung des guten ökologischen Zustands des Lebensraumtyps 4030 einschließlich der Neuentwicklung entsprechend dem Erhaltungszustand B im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.
		Angestrebter Zustand sind strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Krähenbeere (<i>Empetrum nigrum</i>), Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>) oder Einzelbäumen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit

FFH-Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand laut Basiserfas- sung (2014)	Erhaltungsziel
		Dominanz von Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) und eingestreutem Englischen und/ oder Behaarten Ginster (<i>Genista anglica, Genista pilosa</i>). Aus geeigneter Pflege resultiert ein Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrigund hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich weiterer typischer Pflanzenarten und ihrer typischen Tierarten, unter anderem Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und Geißklee-Bläuling (<i>Plebeius argus</i>).
7120 Renaturierungsfähige degradierte Hoch- moore	B, C	Das gebietsspezifische Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands des Lebensraumtyps 7120 entsprechend dem Erhaltungszustand B im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.
		Angestrebter Zustand sind möglichst nasse, nährstoffarme, weitgehend waldfreie Hochmoorstadien, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahe Moorrandbereiche, einschließlich ihrer typischen Pflanzenund Tierarten, unter anderem Torfmoose (Sphagnum spec.), Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia), Rosmarinheide (Andromeda polifolia), Gewöhnliche Moosbeere (Vaccinum oxycoccos), Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus), Hochmoor-Perlmutterfalter (Boloria aquilonaris), Sumpfschrecke (Stethophyma grossum) und Schlingnatter (Coronella austriaca).
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	B, C	Das gebietsspezifische Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands des Lebensraumtyps 7140 entsprechend dem Erhaltungszustand B im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.
		Angestrebter Zustand sind naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u.a. mit torf- moosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf

FFH-Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand laut Basiserfas- sung (2014)	Erhaltungsziel
		sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, teilweise im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Spieß-Torfmoos (Sphagnum cuspidatum), Scheiden-Wollgras (Eriophorum vaginatum), Bekassine (Gallinago gallinago), Hochmoorbläuling (Plebeius optilete) und Großes Wiesenvögelchen (Coenonympha tullia).
7150 Torfmoor-Schlenken	В	Das gebietsspezifische Ziel ist der Erhalt des guten ökologischen Zustands des Lebensraumtyps 7150 entsprechend dem Erhaltungszustand B im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen.
		Angestrebter Zustand sind nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Spießtorfmoos (Sphagnum cuspidatum), Weißes Schnabelried (Rhynchospora alba), Braunes Schnabelried (Rhynchospora fusca) und Mittlerer Sonnentau (Drosera intermedia).

Literatur:

¹ Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung

² Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN); Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN), sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN); jeweils in der aktuellen Fassung

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heilsmoor und Springmoor" (NSG OHZ 11) im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Anlage 5

Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen

zu § 6 Absatz 3 einschließlich Anlage 4

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Auf den in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen mit dem Lebensraumtyp (LRT) 91D0* gelten zusätzlich zu § 6 Absatz 2 die angekreuzten Verbote.	
Soweit in § 6 Absatz 2 für die <u>FFH-Gebietsflächen innerhalb des TG Heilsmoor</u> strengere Auflagen als in der vorliegenden Tabelle festgelegt werden, sind die strengeren Auflagen maßgeblich.	
x = Verbot gilt	
Verboten sind auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumty-	LRT 91D0*
pen:	Moorwälder
die Holzentnahme, sofern diese nicht nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird;	х
 die Holzentnahme und Pflege ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; 	X
3. die Holzentnahme und die Pflege,	
 a) wenn ein Altholzanteil von weniger als 20 % der Lebensraumtyp- fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentü- mers erhalten bleibt oder entwickelt wird; 	X
b) wenn je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf weniger als 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitat- bäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); ar- tenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;	X

 c) wenn je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Ei- gentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürli- chen Zerfall belassen werden; 	х
 d) wenn auf weniger als 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden; 	х
 in Altholzbeständen die Holzentnahmen und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Na- turschutzbehörde; 	х
 die Anlage von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gas- senmitten von weniger als 40 Metern zueinander ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; 	х
 eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, ausge- nommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung in den LRT 9110 und 9190; 	х
7. eine Bodenbearbeitung ohne Anzeige bei der zuständigen Natur- schutzbehörde gemäß § 11 Absatz 4; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung;	х
8. Entwässerungsmaßnahmen auf mineralischen Standorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde;	
 die aktive Verjüngung durch Pflanzung oder Aussaat , wenn dadurch der Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf der Ver- jüngungsfläche unter 80 % sinkt (s. nachfolgende Auflistung); 	х
10. Kalkungsmaßnahmen.	x

Liste lebensraumtypischer Baumarten	LRT 91D0*
	Moorwälder
lebensraumtypische Baumarten (Hauptbaumarten sind fett gedruckt)	Moor-Birke (Betula pubescens) Sand-Birke (Betula pendula)
	Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)